

# **Kindergartenordnung**

## **für den Kindergarten Sottrum**

Die Gemeinde Sottrum und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sottrum haben über den Betrieb eines Kindergartens in Sottrum einen Vertrag geschlossen, in dem sie sich einig waren, ein Kuratorium zu bilden, das in vertrauensvollem Zusammenwirken Kindergärten errichtet und betreibt.

Für die Einrichtung und den Betrieb des Kindergartens Sottrum gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen (§ 78 JWG und § 26 AGJWG) – Heimrichtlinien – Rd.Erl. d. Nds. KultM. vom 30.12.1966 – IV§1§2682/66 – GültL 204/11-) – Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) - und im einzelnen diese Kindergartenordnung, die das Kuratorium in seiner Sitzung vom 8. Februar 1978 beschlossen und zuletzt am 22. Oktober 2003 geändert hat:

### **§ 1**

#### **Rechtlicher Status**

Die Kindergärten Sottrum unterstehen einem Kuratorium, das sich aus folgenden Gremien zusammensetzt:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Sottrum  
Gemeinde Sottrum.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Im Kindergarten Sottrum sollen Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren bis zum Schuleintritt unter Anleitung von Fachpersonal durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnung gefördert werden.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Sottrum offen. Bei der Aufnahme in die Kindergärten ist das Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zu beachten.
- (2) Soweit Plätze vorhanden sind, sollen auch Kinder aus den Nachbargemeinden aufgenommen werden. Diese Kinder behalten auch bei Nachmeldungen aus der Gemeinde Sottrum ihren Platz.

### **§ 4**

#### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

- (2) Besondere Aufnahmegründe ergeben sich aus der erzieherischen und sozialen Situation der Familie (z.B. Aufwachsen als Einzelkind, ungünstige Wohnverhältnisse, Berufstätigkeit der Eltern und Krankheit in der Familie).
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kindergartenordnung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet nach Beratung im Kuratorium der Verwaltungsausschuß.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag nach Abs. 4 ist den Eltern mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Vor Beginn des Besuches des Kindergartens ist durch die Eltern zu erklären, daß das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Eltern erhalten ein Merkblatt als Belehrung für Eltern und sonstige Vorsorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Kindergarten ausgehändigt.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes, der Kindergartenleiter(in) oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. In Zweifelsfällen ist der Vertragsarzt oder das Gesundheitsamt zu befragen.

## **§ 6**

### **Zusammenarbeit mit den Eltern**

- (1) Der Kindergarten führt regelmäßig Elternabende durch, mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Die Anregungen und Wünsche der Eltern sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Elternvertreter werden auf 2 Jahre von den Eltern der im Kindergarten betreuten Kinder gewählt. Ihre Ämter erlöschen, wenn sie kein Kind mehr im Kindergarten untergebracht haben.
- (4) Die Eltern können sich jederzeit über die pädagogische Arbeit im Kindergarten informieren.
- (5) Der/Die Leiter(in) des Kindergartens sowie die Gruppenleiter(innen) stehen den Eltern nach Vereinbarung zu Gesprächen zur Verfügung.

## **§ 7**

### **Öffnungszeiten, Urlaubsregelung**

- (1) Das Kindergartenjahr läuft vom 1.8.- 31.7. jeden Jahres.

- (2) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet:

Vormittagsgruppe	8.00 – 12.00 Uhr
Nachmittagsgruppe	14.00 – 17.00 Uhr

Sonderöffnungszeiten wie z. B. Früh- und Spätdienst werden nach Beratung im Kuratorium durch den Verwaltungsausschuß/Gemeinderat festgelegt.

- (3) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres wird der genaue Zeitraum der Betriebsferien festgelegt. Die Betriebsferien betragen 4 Wochen.

## § 8

### Kostenbeitrag

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind im Kindergarten entstehen, zu beteiligen.
- (2) Der Kostenbeitrag bestimmt sich nach den jeweils festgesetzten Sätzen.
- (3) Über Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß des Beitrages entscheidet auf Vorschlag des Kuratoriums der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Sottrum. Die Ermäßigungsanträge sind schriftlich bei dem/der Leiter(in) des Kindergartens oder der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Anträge sind zu begründen; eine Einkommensbescheinigung ist beizufügen.
- (4) Die Kindergartengebühr ist bis zum 05. des Monats im voraus durch Überweisung/Lastschrift-Einzugsverfahren auf das Konto der Samtgemeindekasse Sottrum bei der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde, Zweigstelle Sottrum Nr. 26 313 064 oder bei der Volksbank Sottrum Nr. 10 1158 800, zu zahlen.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem die Aufnahme erfolgt. Für Kinder die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.

## § 9

### Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies dem/der Leiter(in) unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (oder 5 Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

- (4) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Abweichend hiervon kann die Abmeldung für die im gleichen Jahre zur Einschulung kommenden Kinder nicht zum Beginn der Betriebsferien, sondern bis spätestens 31. Januar zum 30. April erfolgen. Das Besuchsverhältnis endet automatisch mit der Einschulung; für den Ferienmonat ist der Elternbeitrag zu entrichten.
- (5) Das Mitbringen von Messern sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt.

## **§ 10 Haftungsausschluß**

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg von oder zum Kindergarten ist mit der Leiterin des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Kindergartenordnung tritt am 22. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 08. Februar 1978 außer Kraft.

Sottrum, 22. Oktober 2003

(Rosebrock)  
Vorsitzer  
des Kuratoriums

(Lange)  
Gemeindedirektor und  
Geschäftsführer des  
Kuratoriums